

**KV-Nr.: 222**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

---

HOLLERBACH PEPPER BARTH & PARTNER  
Postfach 14 01 78 50463 Köln

An das  
Arbeitsgericht  
Pohligstraße 9

50969 Köln



Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach \*  
Dr. Beate Pepper  
Martina Barth \*\*  
Dr. Christian Hartwig  
Irina von Holz \*\*  
Michael Kestner  
Dr. Heike Marschalleck

\* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\*\*Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Neumarkt 3-5  
50667 Köln

Reg.-Nr. 36/07  
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat  
Tel. 0221/867 80- 42  
Fax 0221/867 80- 52

Köln, den 08.10.2007

## Klage

In dem Rechtsstreit

des Herrn Martin Weitz, Rambouxstraße 18, 50737 Köln,

- Klägers -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hollerbach, Pepper, Barth &  
Partner, Neumarkt 3-5, 50667 Köln

gegen

die Partis Autoteile GmbH, Kalker Hauptstraße 24, 51103 Köln, vertreten  
durch ihren Geschäftsführer Horst Bernsmeier,

- Beklagte -

wegen Versetzung.

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage. Im Termin zur  
mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

1. festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, seine Arbeitsleistung in der Abteilung Versand zu erbringen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage zu beschäftigen.

Begründung:

Der Kläger hat eine 3 ½ - jährige Ausbildung zum Elektrotechniker absolviert und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Er ist seit dem 02.11.2001 bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte ist Mitglied des Bundesarbeitsgeberverbands Chemie e.V., der wiederum Partei des Bundesentgelttarifvertrags für die chemische Industrie ist. Mithin ist die Beklagte an diesen Tarifvertrag gebunden.

Nach dem Arbeitsvertrag des Klägers vom 24.10.2001 sollte der Kläger ab dem 02.11.2001 als Maschinenführer für Robot-Spray-Anlagen eingesetzt werden. Die Tätigkeitsbeschreibung in Ziffer 2 des Arbeitsvertrags ist zwischen den Parteien individuell ausgehandelt worden.

Beweis: Arbeitsvertrag vom 24.10.2001, Anlage K1

Tatsächlich hat der Kläger die im Arbeitsvertrag beschriebene Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt ausgeführt. Am ersten Arbeitstag wurde er von dem Leiter der Personalabteilung der Beklagten, Herrn Dr. Wiese, gefragt, ob er etwas dagegen hätte, als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage zu arbeiten. Hiermit erklärte der Kläger sich einverstanden. Er war dementsprechend forthin als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage tätig.

Beweis: Zeugnis des Dr. Günther Wiese, zu laden über die Beklagte


Die ursprünglich im Arbeitsvertrag vorgesehene Tätigkeit eines Maschinenführers für Robot-Spray-Anlagen und die von dem Kläger tatsächlich ausgeführte Tätigkeit einer Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage sind beide in Entgeltgruppe 6 des Bundesentgelttarifvertrags für die chemische Industrie (West) einzuordnen. Beide Tätigkeiten setzen ihrer Art nach eine Ausbildung zum Elektrotechniker voraus.

Beweis: Bundesentgelttarifvertrag für die chemische Industrie, Anlage K2  
Sachverständigengutachten

Am 24.09.2007 hat Herr Dr. Wiese dem Kläger mitgeteilt, er werde mit Wirkung vom selben Tage in die Abteilung Versand versetzt. Dort erledigt der Kläger nunmehr das Schließen, Auswiegen und Frankieren von Briefumschlägen und ähnliche einfache Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten werden üblicherweise durch eine ungelernete Arbeitskraft nach einer Einarbeitungszeit von etwa einem halben Jahr verrichtet. Die Tätigkeiten sind mithin der Entgeltgruppe 3 des Bundesentgelttarifvertrags für die chemische Industrie (West) zuzuordnen.

Beweis: wie vor

Die Versetzung ist unwirksam; es hätte dafür einer Änderungskündigung bedurft. Der Kläger widersprach daher sofort – d.h. noch am 24.09.2007 – der Versetzung und machte seinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Beschäftigung in der Entgeltgruppe 6 geltend. Da die Beklagte jedoch auf der Wirksamkeit der Versetzung besteht, ist nunmehr Klage geboten.

  
(Barth)  
Rechtsanwältin

Einfache und beglaubigte Abschriften für Gegner anbei.

# Arbeitsvertrag

zwischen

der Partis Autoteile GmbH, Kalker Hauptstraße 24, 51103 Köln,

- im folgenden Arbeitgeberin -

und

Herrn Martin Weitz, Rambouxstraße 18, 50737 Köln,

- im folgenden Arbeitnehmer -.

Anlage\_K1

Vom Abdruck der Präambel und Ziffer 1 des Arbeitsvertrags wurde abgesehen.  
Sie haben für die Bearbeitung keine Bedeutung.

## 2. Tätigkeit

Herr Weitz wird ab dem 02.11.2001 als gewerblicher Arbeitnehmer eingestellt. Er wird zunächst als Maschinenführer für Robot-Spray-Anlagen beschäftigt (Entgeltgruppe 6 des Bundesentgelttarifvertrags für die chemische Industrie [West]).

Vom Abdruck der Ziffern 3 bis 13 des Arbeitsvertrags wurde abgesehen.  
Sie haben für die Bearbeitung keine Bedeutung.

## 14. Schriftform


Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Köln, den 24.10.2001



(Arbeitgeberin)

Köln, den 24.10.2001



(Arbeitnehmer)

**Bundesentgelttarifvertrag für die chemische Industrie (West) vom  
18.07.1987**

Anlage\_K2

[...]

**§ 3 Allgemeine Entgeltbestimmungen**

1. Der Bundesentgelttarifvertrag ist Grundlage der Entgeltfestsetzung.
2. Die Arbeitnehmer werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Entgeltgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend. [...]

[...]

**§ 7 Entgeltgruppenkatalog**

[...]

**E 3**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufspraxis von in der Regel 6 bis 12 Monaten erworben werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Arbeiten gleichwertiger Art insbesondere in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe, Versand, Verwaltung oder in Wirtschaftsbetrieben.

[...]

**E 6**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss z.B. einer Handwerker Ausbildung sowie einer Ausbildung zum Kaufmann, Chemikanten, Pharmakanten, Technischen Zeichner oder zur Fachkraft für Lagerwirtschaft.

Arbeitnehmer ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben. [...]

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Fahren (Überwachen und/oder Steuern) von Anlagen oder Teilanlagen, auch mit Prozessleittechnik, in Produktions- oder Energiebetrieben mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des oben genannten Personenkreises.

Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Maschinen oder Anlagen, auch mit Funktionsprüfung und Inbetriebnahme mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des oben genannten Personenkreises.

[...]

Die nicht abgedruckten Teile des Tarifvertrags haben für die Bearbeitung keine Bedeutung.

BREITENBACH · MARTINIUS · HANSEMANN &  
PARTNER  
Postfach 19 01 44, 50498 Köln

An das  
Arbeitsgericht  
Pohligstraße 9  
50969 Köln



Rechtsanwälte  
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Dr. Peter Breitenbach ♦  
Dr. Gert Martinius \*  
Ernst Hansemann \*\*  
Christoph Reblein  
Dr. Marianne Breitenbach \*  
Erich von Märten  
Paul F. Kieseler \*\*  
Dr. Jörg Margref \*\*  
Bettina Küppers \*\*\*  
Dr. Annette Bergmann, LL.M.  
Andreas Schwarthoff

♦ zugelassen bei dem OLG Köln  
\* zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\*\* zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\*\*\* zugleich Fachanwalt für Familienrecht

Reg.-Nr. 67/07/we/mb

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0221/ 951 76 - 57

Fax 0221/ 951 76 - 67

Datum: 24.10.2007

Az.: 3 Ca 143/07

**In dem Rechtsstreit  
Weitz ./ Partis Autoteile GmbH**

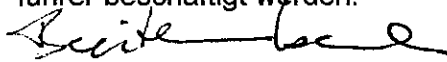
bestellen wir uns ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd für die Beklagte. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,  
die Klage abzuweisen.

**Begründung**

Die Versorgungsanlage, mit deren Wartung der Kläger seit Beginn seines Arbeitsverhältnisses beschäftigt war, ist Mitte des Jahres 2007 grundlegend erneuert worden. Daher sind in diesem Bereich nunmehr erheblich weniger Wartungsarbeiten zu verrichten. Als dann erhöhter Beschäftigungsbedarf in der Abteilung Versand auftrat, entschloss sich die Beklagte, den Kläger dort zu beschäftigen.

Die Versetzung des Klägers ist im Rahmen des Direktionsrechts der Beklagten nach § 106 GewO zulässig. Im Übrigen hat der Kläger durch die Versetzung auch überhaupt keinen Nachteil, weil ihm die Beklagte – trotz der tatsächlichen Beschäftigung in der Entgeltgruppe 3 – die Vergütung nach Entgeltgruppe 6 belässt.

Einen Anspruch auf Beschäftigung als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage hat der Kläger schon nach dem Arbeitsvertrag nicht. Danach sollte er schließlich als Maschinenführer beschäftigt werden.

  
Dr. Breitenbach, Rechtsanwältin

**Beglaubigte und einfache Abschriften für Gegner anbei.**

Kanzlei Köln:  
Bismarckstraße 11-13  
50672 Köln

Tel. 0221/ 951 76 - 0  
Fax 0221/ 951 76 - 10

Kanzlei Cottbus:  
RA E. von Märten  
RA B. Küppers

Spremlberger Straße 4  
03046 Cottbus

Tel. 0355/381 02 - 0  
Fax 0355/381 02 - 10

HOLLERBACH PEPPER BARTH & PARTNER  
Postfach 14 01 78 50463 Köln

An das  
Arbeitsgericht  
Pohligstraße 9

50969 Köln



Az.: 3 Ca 143/07

**In dem Rechtsstreit  
Weitz ./ Partis Autoteile GmbH**

wird auf den Schriftsatz der Beklagtenseite wie folgt repliziert:

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist diese nicht befugt gewesen, einseitig den Arbeitsvertrag hinsichtlich des Inhalts der Arbeitstätigkeit zu verändern. Die Tätigkeit in der Versandabteilung ist nicht vom Direktionsrecht der Beklagten erfasst. Der Kläger hat vielmehr einen Anspruch auf Beschäftigung als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage.

Die Ausführungen der Beklagten zum Wartungsbedarf im Bereich der Versorgungsanlage sind unzutreffend. Zwar ist die alte Versorgungsanlage erneuert worden. Selbstverständlich bedarf aber auch die neue Anlage einer regelmäßigen Wartung.

  
(Barth)  
Rechtsanwältin

Einfache und beglaubigte Abschriften für Gegner anbei.

Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach \*  
Dr. Beate Pepper  
Martina Barth \*\*  
Dr. Christian Hartwig  
Irina von Holz \*\*  
Michael Kestner  
Dr. Heike Marschalleck

\* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\*\*Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Neumarkt 3-5  
50667 Köln

Reg.-Nr. 36/07  
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat  
Tel. 0221/867 80- 42  
Fax 0221/867 80- 52

Köln, den 14.11.2007

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts  
Geschäftsnummer: 3 Ca 143/07

Ort, Datum  
Köln, den 27.11.2007

Gegenwärtig:

Richterin am Arbeitsgericht Kühn  
als Vorsitzender

Frau Klara Müller

Herr Ludwig Meier  
als ehrenamtliche Richter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit  
Weitz ./ Partis Autoteile GmbH

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1. der Kläger und Rechtsanwältin Barth
- 2. für die Beklagte Rechtsanwältin Dr. Breitenbach

Rechtsanwältin Barth stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.10.2007.

Rechtsanwältin Dr. Breitenbach stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.10.2007.

Mit diesen Anträgen verhandelten die Parteien zur Sache. Der Sach- und Streitstand wurde erörtert.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

**Von einem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.**

*Kühn*  
(Kühn)

Für die Richtigkeit  
der Übertragung vom  
Tonträger

*Meier*  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 27.11.2007.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass eine Güteverhandlung durchgeführt wurde und gescheitert ist.

Von einer Entscheidung über die Kosten und über die Zulassung der Berufung sowie von der Festsetzung des Streitwertes ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte – KV-Nr.: 222

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: ArbGG, BetrVG, BGB, GewO, ZPO

### I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Das Arbeitsgericht Köln ist gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a, 46 Abs. 2 ArbGG, 12, 17, 29 Abs. 1 ZPO zuständig.

Der Klageantrag zu 1) ist als Feststellungsantrag gem. § 256 BGB zulässig. Das rechtliche Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung folgt daraus, dass hierdurch der zwischen den Parteien bestehende Streit, ob der Kläger verpflichtet ist, in der Versandabteilung zu arbeiten, mit Rechtskraftwirkung beigelegt werden kann. Er geht über den Klageantrag zu 2) insoweit hinaus, als der dort gestellte Leistungsantrag nicht gezielt klärt, ob der Kläger entsprechend der Weisung in der Versandabteilung beschäftigt werden kann.

Der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Leistungsantrag dürfte ebenfalls zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt sein.

Die objektive Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig.

### II. Begründetheit

Die Klage dürfte mit dem Klageantrag zu 1) begründet, mit dem Klageantrag zu 2) jedoch unbegründet sein.

#### **1. Klageantrag zu 1)**

Der Klageantrag zu 1) dürfte begründet sein. Der Kläger dürfte nicht verpflichtet sein, Tätigkeiten in der Versandabteilung zu verrichten. Die Weisung der Beklagten dürfte unwirksam sein. Sie dürfte nicht vom Direktionsrecht der Beklagten gem. § 109 GewO umfasst sein.

Das Direktionsrecht gem. § 106 GewO besteht grundsätzlich nur im Rahmen der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit. Nach dem Arbeitsvertrag sollte der Kläger als gewerblicher Arbeitnehmer tätig sein, und zwar konkret „zunächst als Maschinenführer“. Darüber hinaus dürfte der Arbeitsvertrag nach der Interessenlage der Parteien dahingehend zu verstehen sein, dass dem Kläger nur Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen werden dürfen, die auch der Tätigkeit als Maschinenführer entsprechen. Tatsächlich wurde der Kläger mit seinem Einverständnis vom ersten Tag an als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage eingesetzt. Hierdurch dürften die Parteien den Arbeitsvertrag stillschweigend dahingehend geändert haben, dass der Kläger – jedenfalls zunächst – nicht als Maschinenführer, sondern als Wartungskraft tätig sein sollte. Das arbeitsvertraglich vereinbarte Schriftdruckformel dürfte insoweit durch die Parteien stillschweigend aufgehoben worden sein, so dass keine Formunwirksamkeit gem. § 125 BGB vorliegt (vgl. Heinrichs, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2007, § 127 Rn. 1). Allerdings unterfällt die Tätigkeit als Wartungskraft wie auch die als Maschinenführer dem technischen Bereich und ist der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen, so dass im Hinblick auf die Tätigkeit in Entgeltgruppe 6 keine Vertragsänderung vereinbart worden sein dürfte. Auch nach dem durch die stillschweigende Vereinbarung der Parteien geänderten Arbeitsvertrag dürfte der Kläger mithin als gewerblicher Arbeitnehmer und in der Entgeltgruppe 6 einzusetzen gewesen sein.

Die dem Kläger nunmehr zugewiesene Tätigkeit im Versand dürfte von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung nicht gedeckt sein. Zwar kann sie wohl noch dem technischen Bereich zugeordnet werden, da der Kläger seine Arbeit dort mit verschiedenen Maschinen und technischen Hilfsmitteln verrichtet. Allerdings entspricht die dem Kläger zugewiesene Arbeit – trotz Vergütung nach Entgeltgruppe 6 – inhaltlich nicht der Beschreibung der Entgeltgruppe 6, sondern ist vielmehr in die Entgeltgruppe 3 einzuordnen. Die Zuweisung geringwertigerer Arbeit bedarf jedoch regelmäßig einer einvernehmlichen Änderung des Arbeitsvertrags oder einer Änderungskündigung; im Rahmen des Direktionsrechts ist sie nicht möglich (Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 11. Aufl. 2005, § 45 Rn. 36 [liegt den Kandidaten nicht vor]).

#### **2. Klageantrag zu 2)**

Der Klageantrag zu 2) dürfte dagegen unbegründet sein. Der Kläger dürfte keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage zu unveränderten Bedingungen haben.

Nach dem ursprünglichen Vertrag hatte der Kläger – „zunächst“ – einen Anspruch auf Beschäftigung als Maschinenführer. Dabei dürfte der Zusatz „zunächst“ dahingehend zu verstehen gewesen sein, dass der Kläger gerade keinen dauerhaften arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Beschäftigung als Maschinenführer erwerben sollte, sondern vielmehr die Beklagte die Befugnis haben sollte, den Kläger anzuweisen, auch in anderen Bereichen zu arbeiten, wobei er jedoch weiterhin gewerblicher Arbeitnehmer mit der Entgeltgruppe 6 beschäftigt werden musste.

Den ursprünglichen Arbeitsvertrag haben die Parteien zwar – wie bereits erörtert – stillschweigend einvernehmlich dahingehend abgeändert, dass der Kläger im Bereich der Versorgungsanlage zu Wartungsarbeiten eingesetzt werden sollte. Allerdings dürfte hierdurch nicht das Weisungsrecht der Beklagten eingeschränkt worden sein. Vielmehr dürfte es ihr auch nach dem geänderten Arbeitsvertrag möglich sein, den Kläger zu anderen Tätigkeiten einzusetzen, sofern sie der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Aus diesem Grund hat der Kläger keinen Anspruch auf einen unveränderten Einsatz als Wartungskraft im Bereich der Versorgungsanlage.